



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neueste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 Bgld. L-UAG Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit

Bgld. L-UAG - Gesetz über die Burgenländische Landesumwelthanwaltschaft

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017



(1) Die Burgenländische Landesumwelthanwaltschaft legt dem Landtag und der Öffentlichkeit alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit in diesen beiden Jahren vor. Dieser Bericht ist bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres zu erstatten. Der Bericht für die Jahre 2002 und 2003 ist im Jahr 2004 zu erstatten.

(2) Der in Abs. 1 genannte Tätigkeitsbericht umfasst jedenfalls Informationen zum Ausgang jener Verfahren, an denen sich die Burgenländische Landesumwelthanwaltschaft beteiligt hat sowie zum Ergebnis jener Verfahren, die auf Antrag der Burgenländischen Landesumwelthanwaltschaft gemäß § 4 eingeleitet wurden.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at